

722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

20. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960 und 165/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. § 42 b Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist das Monatsentgelt, das der Vertragslehrer in der neuen Entlohnungsgruppe oder im neuen Entlohnungsschema erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragslehrer eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen. Wird aus Anlaß der Überstellung das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt oder lag das bisherige Beschäftigungsausmaß über der für Vollbeschäftigung im Entlohnungsschema II L

vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl, ist die Ergänzungszulage von dem Monatsentgelt zu berechnen, das dem Vertragslehrer im Entlohnungsschema II L unter Zugrundelegung des neuen Beschäftigungsausmaßes, höchstens jedoch des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes gebührt hätte.“

2. § 44 a Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummennstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 6456 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2 5220 S,
in der Entlohnungsgruppe I 3 3492 S.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 treten mit 1. Juli 1961, die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die vorliegende 4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle dient lediglich der Anpassung des Vertragsbedienstetengesetzes an die 6. Gehaltsgesetz-Novelle beziehungsweise einer Klarstellung hinsichtlich der Berechnung der Ergänzungszulage nach § 42 b Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

§ 42 b Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 3. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle entspricht § 64 Abs. 6 des Ge-

2

haltsgesetzes 1956. Die vorliegende Bestimmung nimmt jedoch nicht auf das Entlohnungsschema IIL Bedacht. Durch die Einfügung der Worte „oder im neuen Entlohnungsschema“ in den Einleitungssatz des § 42 b Abs. 4 soll daher klargestellt werden, daß eine Ergänzungszulage auch dann gebührt, wenn ein Vertragslehrer aus dem Entlohnungsschema IIL ohne Wechsel der Entlohnungsgruppe in das Entlohnungsschema IL überstellt wird. Die bisherige Fassung des § 42 b Abs. 4 nimmt darüber hinaus auf den Umstand nicht Bedacht, daß aus Anlaß der Überstellung aus dem Entlohnungsschema IIL in das Entlohnungsschema IL auch eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes Platz greifen kann und daß bei Überstellung eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas IIL, dessen Wochenstundenanzahl über der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochenstundenanzahl liegt, das Monatsentgelt nach der Überstellung nur für die Normalwochenstundenanzahl gebührt, während für die darüber hinausgehenden Stunden eine Mehrleistungsvergütung nach § 45 des Vertragsbedienstetengesetzes zu gewähren ist.

Für die angeführten Fälle wird nun durch die Ergänzung des § 42 b Abs. 4 klargestellt, daß bei der Herabsetzung der Wochenstundenanzahl der Vertragslehrer so zu behandeln ist, als ob die Wochenstundenanzahl schon vor der Überstellung herabgesetzt worden wäre beziehungsweise als ob sie vor der Überstellung nur das

für Vollbeschäftigung vorgeschriebene Ausmaß gehabt hätte. Damit wird dem Grundgedanken der Ergänzungszulage (Verhinderung einer effektiven Verminderung der Bezüge aus dem alleinigen Grund der Überstellung) Rechnung getragen und verhindert, daß neben einer Ergänzungszulage für die gleichen Unterrichtsstunden auch noch zusätzlich eine Mehrleistungsvergütung gewährt werden muß.

Zu Art. I Z. 2:

Durch die 6. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1962, wurde die Erzieherzulage des § 60 Abs. 3 erhöht. Die in § 44 a Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 3. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL vorgesehenen Erzieherzulagen sind von den Erzieherzulagen des Gehaltsgesetzes 1956 abgeleitet. Durch die vorliegende Bestimmung wird daher für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL eine gleiche Erhöhung der Erzieherzulagen vorgesehen.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des § 42 b Abs. 4, die Bestimmungen des Art. I Z. 2 gleichzeitig mit der 6. Gehaltsgesetz-Novelle in Kraft gesetzt werden.

Art. II Abs. 2 enthält die Vollziehungsklausel.